

**S a t z u n g**  
**für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten**  
**der Verbandsgemeinde Birkenfeld**  
**vom 09.12.2002**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 – BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171), des § 13 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79 – BS 216-10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.1998 (GVBl. S. 25) die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Träger**

Die Verbandsgemeinde Birkenfeld unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2**  
**Aufgaben**

- (1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie, durch Angebote in Kindertagesstätten die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern (§ 1 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz).
- (2) Mit dem Betrieb der kommunalen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.  
Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden.
- (3) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Verbandsgemeinde Birkenfeld als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.
- (5) Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verpflichtet sich die Verbandsgemeinde die Betriebseinrichtung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

**§ 3**  
**Aufnahme**

Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung in der vereinbarten Kindertagesstätte (Kindergarten, Kinderhort) zum vereinbarten Termin.

#### **§ 4 Elternbeitrag**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten wird von der Verbandsgemeinde Birkenfeld ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist auch während der Schließ- und Ferienzeit zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Jugendhilfeausschuss gemäß § 13 Kindertagesstättengesetz festgesetzt und ist zu veröffentlichen.
- (3) Für besondere Aufwendungen (z. B. Getränke, Ausflüge) sind die Kosten zu erstatten.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte, beginnend mit dem Monat der Aufnahme des Kindes
- (5) Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung aufgrund von Krankheiten oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- (6) Die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung

#### **§ 5 Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertagesstätte hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur möglich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende.
- (2) Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.

#### **§ 6 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind:
  - a) die Personensorgeberechtigten
  - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern
  - c) das die Kindertagesstätte besuchende Kind
  - d) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen
  - e) in den Fällen, in denen keine Beitragsschuldner nach a) – d) vorhanden sind, die Personen, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Beitragsermäßigung**

- (1) Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. § 90 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII gilt entsprechend.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 – 79, 84, 85 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).

**§ 8**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

Die Beiträge sind durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und im Voraus fällig.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.